

Marktgemeinde Krummnußbaum
Rathausstraße 8
3375 Krummnußbaum
T: +43 2757 2403
F: +43 2757 2403-30
gemeinde@krummnussbaum.at
www.krummnussbaum.at

Bearbeiter: s.wiederkehr

K U N D M A C H U N G

Ortspolizeiliche Verordnung 2020

Beschluss der Gemeindevertretung

der Marktgemeinde Krummnußbaum vom 31.07.2020

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Krummnußbaum hat am 31.07.2020 nachstehende Verordnung erlassen:

Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nämlich der **Gefährdung der Gesundheit sowie Hygiene durch Verschmutzung von Ratten.**

Rechtsgrundlagen:

§ 33 Selbstständiges Ordnungsrecht Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973 i.d.F vom 31.07.2020;

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Landes und des Bundes verstoßen.

(3) Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 1

Vorsorge Aufgrund des Überhandnehmens von Ratten

- (1) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer von Bauten und Grundstücken im Gemeindegebiet von Krummnußbaum sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen zu treffen, die gegen das Überhandnehmen von Ratten erforderlich sind.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Überhandnehmen von Ratten die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen – durch ein hierzu befugtes Unternehmen – vornehmen zu lassen, wenn ein diesbezüglicher Auftrag an die Grundeigentümer nicht binnen angemessener Frist (4-6 Wochen) erfolgreich war. Zur Sicherung des Erfolges können diese Maßnahmen auch auf Bauten und Grundstücke erstreckt werden, die von der Rattenplage nicht befallen sind. Die Kosten sind den Grundeigentümern vorzuschreiben.
- (3) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer der betroffenen Bauten und Grundstücke sind verpflichtet, den zur Durchführung der Maßnahmen ergehenden Anordnungen des Bürgermeisters und der damit betrauten Personen nachzukommen, diesen das Betreten ihrer Bauten und Grundstücke zu gestatten sowie diesen und der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, WC´s, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, oder durch Ansammlung von Schmutz und Unrat sowie die Verwendung von offenen Kompostanlagen auf verbauten oder unverbauten Grundstücken, (dann durch Einrichtungen,) die der erforderlichen Hygiene entbehren begünstigt, hat der Bürgermeister an den Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutznießer den Auftrag zu erlassen, binnen angemessener Frist (4-6 Wochen) zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 2

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen wird zur **Verwaltungsübertretung** erklärt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Krummnußbaum und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:



Bernhard Kerndler